

## Der Oberbürgermeister

24516 Stadt Neumünster Erster Stadtrat

Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

NPD-Ratsfraktion  
Ratsherr Mark Proch  
Postfach 2326  
24519 Neumünster

**Erster Stadtrat  
Hillgruber**

E-Mail [carsten.hillgruber@neumuenster.de](mailto:carsten.hillgruber@neumuenster.de)  
Telefon 04321 942 2395 Fax 04321 942 2285  
Zimmer 2.13 Neues Rathaus 2. Etage

Neumünster, den 09.07.2021

### **Kleine Anfrage vom 29.06.2021: Wahlsendung des Jugendverbandes Neumünster e. V.**

Sehr geehrter Herr Proch,

Ihre Fragen vom 29.06.2021 hinsichtlich der Wahlsendung des Jugendverbandes Neumünster e. V. beantworten wir wie folgt:

Frage 1: Welche Schulen beteiligten sich an der Veranstaltung des Jugendverbandes?

Antwort: Da die oben genannte Veranstaltung nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt wurde, sondern lediglich als Livestream bereitgestellt wurde, war die Teilnahme grundsätzlich für alle potentiell interessierten Jugendlichen möglich. Deswegen liegen der Verwaltung zur Frage, welche einzelnen Schulen an dieser Veranstaltung online teilgenommen haben, keine Informationen vor.

Frage 2: Wurden die Schüler darüber informiert, dass es sich bei der Veranstaltung nicht um eine überparteiliche Informationsveranstaltung zur Oberbürgermeisterwahl, sondern um eine politische Werbung zugunsten der vom JVN präferierten Kandidaten handele?

Antwort: Der Jugendverband Neumünster e. V. hat diese Veranstaltung in Eigenverantwortung durchgeführt. Darum können seitens der Verwaltung keine Aussagen dazu gemacht werden, welche Informationen der Jugendverband hinsichtlich der Gestaltung und Durchführung der Veranstaltung potentiellen Adressatinnen und Adressaten hat zukommen lassen.

Frage 3: Wurden die Schüler darüber informiert, dass es in Wirklichkeit 5 Kandidaten gab?

Antwort: Siehe hierzu die Antworten auf die Fragen 2 und 4.

Frage 4: Laut Erlass zur politischen Bildung in Schulen sollen „Schülerinnen und Schüler im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung insbesondere zum aktiven politischen und sozialen Handeln angeleitet und ermuntert werden eigenständig zu denken...“. Wurde dieser Erlass in diesem Fall von den Schulen vollständig umgesetzt?

Antwort: Der o. g. Erlass zur politischen Bildung in Schulen des Landes Schleswig-Holstein zur Einbeziehung von politisch verantwortlichen Personen in die Schule bezieht sich auf die Durchführung und Gestaltung schulischer Veranstaltungen.

Bei der Wahlsendung des Jugendverbandes Neumünster e.V. hat es sich nicht um eine schulische Veranstaltung gehandelt. Als schulische Veranstaltungen sind all solche Veranstaltungen zu sehen, die in den „organisatorischen Verantwortungsbereich“ der Schulen fallen (vgl. LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.05.2014 – L 2 U 176/13; BSG, Urteil vom 04.12.1991 – 2 RU 79/90).

Schulische Veranstaltungen weisen sich dadurch aus, dass die Schülerinnen und Schüler während der Veranstaltung durch Lehrkräfte zu beaufsichtigen sind (§ 17 Abs. 2 SchulG) und die Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte zu befolgen haben (§ 17 Abs. 1 SchulG). Nach § 29 Abs. 4 SchulG darf die Schulleiterin oder der Schulleiter Veranstaltungen durch nicht zur Schule gehörende Personen in oder außerhalb der Schule nur dann als Schulveranstaltungen genehmigen, wenn sie von Bedeutung für den pädagogischen Auftrag der Schule sind. Im Umkehrschluss ergibt sich, dass Schulveranstaltungen grundsätzlich durch zur Schule gehörende Personen durchgeführt werden sollen. Gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 21 SchulG hat die Schulkonferenz die Veranstaltungen der Schule zu beschließen. Entsprechendes gilt nach § 65 Abs. 2 Nr. 9 SchulG für die Klassenkonferenz.

Die durch den Jugendverband Neumünster e.V. – als nicht zur Schule gehörende Person – durchgeführte Veranstaltung ist daher keine schulische Veranstaltung. Darum findet der Erlass zur politischen Bildung in Schulen des Landes Schleswig-Holstein hier keine Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

  
Carsten Hillgruber  
(Erster Stadtrat)